

Satzung der Stadt Schöningen

über die 7. Änderung des Bebauungsplans "Am Rotenberge 2"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die 7. Änderung umfaßt einen Teilbereich des in einen einfachen Bebauungsplan übergeleitete Teilorts- und Aufbauplan 'Am Rotenberge' von 1959.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung ist identisch mit demjenigen des Bebauungsplanes "Am Rotenberge 2, 4. Änderung" von 1972/73; er ist aus der beige-fügten Übersichtskarte 1 : 5000 ersichtlich.

Die 4. Änderung ist am 06.04.1973 in Kraft getreten.

§ 2

Die zweite und dritte textliche Festsetzung aus dem Bebauungsplan über die Zulässigkeit von Garagen an der Nachbargrenze und über die eingeschränkte Anwendbarkeit des § 23 Abs. 5 BauNVO werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 12.12.2001

gez. Lübbe
Bürgermeister